

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Grundlage des Vertrages sind neben der Anlage H, Teil I und II B die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für

private Versicherungen

PV 2008
Stand 01.01.2008

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versichertes Risiko
2. Geltende Bedingungen
3. Vertragsform
4. Versicherungssummen

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für private Versicherungen

A. Privat-Haftpflichtversicherung

- I. Versichertes Risiko
- II. Nicht versicherte Risiken
- III. Auslandsschutz
- IV. Mietsachschäden
- V. Schäden durch Umwelteinwirkung
- VI. Gewässerschäden
- VII. Vermögensschäden
- VIII. Aufsichtspflicht über Minderjährige sowie geistig behinderte Kinder
- IX. Mitversicherte Personen
- X. Mitversicherung von im Haushalt tätigen Personen
- XI. Mitversicherung von allein stehenden Familienangehörigen - **falls besonders vereinbart** -
- XII. Regulierung von durch minderjährige Kinder verursachten Schäden
- XIII. Gastkinder/Austauschschüler
- XIV. Abhandenkommen von Vereinsschlüsseln
- XV. Vertragsübergang
- XVI. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- XVII. Forderungsausfalldeckung - **falls besonders vereinbart** -

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Nicht versichertes Risiko
3. Mitversicherte Personen
4. Auslandsschutz
5. Vermögensschäden
6. Schäden durch Umwelteinwirkung

C. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Personen
3. Auslandsschutz
4. Vermögensschäden
5. Schäden durch Umwelteinwirkung

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Wohnungseigentümergeinschaften
4. Vermögensschäden
5. Schäden durch Umwelteinwirkung
6. Gewässerschäden

Anlage zum Versicherungsschein Haftpflichtversicherung

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versichert ist - **falls jeweils besonders vereinbart** - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- Privatperson.
- Hundehalter.
- Pferdehalter.
- Haus- und Grundbesitzer.

2. Vertragsgrundlagen

- AHB (Anlage H, Teil I)
 - Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugklausel (Anlage H, Teil II A; gilt nicht für die Privat-Haftpflichtversicherung)
 - Weitere nicht versicherte Risiken (Anlage H, Teil II B)
- sowie die nachfolgenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die

A. Privat-Haftpflichtversicherung

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

C. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

3. Versicherungsschutz besteht im Sinne eines rechtlich selbstständigen Vertrages. Er erlischt jedoch automatisch mit der Beendigung der Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung.

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für private Versicherungen betragen je Versicherungsfall

3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 EUR für Vermögensschäden

Sind mehrere private Risiken versichert, stehen die Versicherungssummen nicht für jedes Risiko, sondern insgesamt für alle privaten Risiken zur Verfügung.

Die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle aus privaten Versicherungen beträgt das Doppelte der genannten Versicherungssummen.

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für private Versicherungen

A. Privat-Haftpflichtversicherung

- I. **Versichert ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, und zwar insbesondere die gesetzliche Haftpflicht

1. aus der Haushaltsführung.
2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
3. als Vermieter einer Eigentums- oder Einliegerwohnung, auch als Ferienwohnung.
4. als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung - ,
- eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
- eines im Inland gelegenen Wochenend- oder Ferienhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten, sowie eines Schrebergartens.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- (2) aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Die Mitversicherung entfällt, wenn mehr als drei Räume vermietet werden. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4 AHB.
- (3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Die Mitversicherung entfällt, wenn dieser Betrag überschritten wird. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4 AHB.
- (4) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB.
- (5) der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- (6) aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Nicht versichert ist die Versorgung von Letztverbrauchern.

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), soweit der Versicherungsnehmer dem Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet wäre.

Der Versicherungsschutz gilt für Fotovoltaikanlagen bis zu einer Nennleistung von 15 kWp. Wird die vorgenannte Nennleistung überschritten, besteht kein Versicherungsschutz; die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (2) und 3.1 (3) AHB finden keine Anwendung.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen, wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschtrockenplätzen und Spielplätzen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

5. aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern.
6. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitungen hierzu (Training).
7. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.
8. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht

- (1) als Reiter bei Benutzung fremder Pferde oder Ponys zu privaten Zwecken, hierbei auch bei Inanspruchnahme als Tierhüter. Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter und -eigentümer.
- (2) aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

Eine bestehende Hundehalter-Haftpflichtversicherung geht diesem Vertrag vor. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde, siehe Anlage H, Teil II B, Ziffer 15).

II. Nicht versichert ist die Haftpflicht

1. aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Betätigung.

2. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Wasser-, Luft-, Raumfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges oder Anhängers verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- 2.1 folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen, soweit keine Versicherungspflicht besteht:

- (1) Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind.
- (2) Kinder-Kraftfahrzeuge bis 6 km/h.
- (3) Krankenfahrräder bis 6 km/h.
- (4) Arbeitsmaschinen bis 20 km/h.

- 2.2 nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

- 2.3 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

- 2.4 folgenden Wasserfahrzeugen:

- (1) Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind.
- (2) Wassersportfahrzeuge, ausgenommen eigene Segelboote und Windsurfbretter, eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch fremder motorgetriebener Wassersportfahrzeuge (Motorboot, Jetski/-boot, Segelboot mit Hilfsmotor), deren Motorstärke 55 kW (75 PS) nicht übersteigt und die

- weder von Versicherten gehalten werden,
- noch in deren Eigentum stehen,
- noch von Versicherten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen worden sind.

Zu Ziffer 2.1 bis 2.4 gilt:

Bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR ist der Versicherer gegenüber demjenigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, der als verantwortlicher Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) das Fahrzeug unberechtigt gebraucht.
- (2) nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.
- (3) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR ist der Versicherer auch gegenüber demjenigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, der eine der vorstehenden Pflichtverletzungen schuldhaft ermöglicht hat.

III. Auslandsschutz

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer I, 4.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

IV. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

(1) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden infolge Schimmelbildung.

(2) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung: Auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

V. Schäden durch Umwelteinwirkung

Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 b AHB gilt nicht.

VI. Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme der Haftpflicht** als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Nicht als Anlage im Rahmen dieses Vertrages gelten jedoch gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg, je Einzelgebinde bis zu 50 l/kg.

Werden vorgenannte Lagermengen überschritten, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos - Ziffern 3.1 (2) AHB und 3.2 AHB - sowie über die Vorsorge-Versicherung - Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB - finden keine Anwendung.

2. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

VII. Vermögensschäden

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung,

-wiederherstellung.

- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.

- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- (13) durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

VIII. Aufsichtspflicht über Minderjährige sowie geistig behinderte Kinder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung der Aufsichtspflicht über Minderjährige sowie der unter Ziffer IX, 3 genannten Kinder.

IX. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.
2. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (erste Berufsausbildung sowie eine sich unmittelbar anschließende neue Berufsausbildung in einem anderen Beruf; gleiches gilt für ein Studium bzw. Zweitstudium - nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
3. der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.
4. **falls im Versicherungsschein besonders vereinbart**, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner (auch gleichgeschlechtlich) einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziffer 2 und 3.
 - (1) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein und dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
 - (2) Der mitversicherte Partner muss namentlich benannt werden.

(3) Gegenseitige Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

(4) Die Mitversicherung des Partners und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

(5) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer XV sinngemäß.

X. Mitversicherung von im Haushalt tätigen Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

XI. Mitversicherung von allein stehenden Familienangehörigen

Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt:

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des namentlich benannten, allein stehenden Familienangehörigen, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt.
2. Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Familienangehörigen.
3. Gegenseitige Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen.

XII. Regulierung von durch minderjährige Kinder verursachten Schäden

1. Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zur Höhe von 6.000 EUR je Schadenereignis, ohne sich auf etwaige Deliktunfähigkeit der mitversicherten minderjährigen Kinder zu berufen.
2. Ziffer 1 dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit
 - (1) ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.
 - (2) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder er von einem aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.

XIII. Gastkinder/Austauschschüler

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die vorübergehend und nicht länger als 3 Monate in den Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommen sind. Ziffer XII findet keine Anwendung.

Teilweise abweichend von Ziffer 7.4 AHB sind Ansprüche des Gastkindes gegen die gemäß Ziffer IX, 1 bis 3 versicherten Personen mitversichert.

Erlangt das Gastkind Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

XIV. Abhandenkommen von Vereinsschlüsseln

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und ggf. abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die der Versicherte in seiner Eigenschaft als ehrenamtliches Vereinsmitglied (z.B. Vereinsvorstand, Trainer) rechtmäßig im Gewahrsam genommen hat.
2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - (1) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);
 - (2) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
 - (3). Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
 - (4). Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme 10.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

XV. Vertragsübergang

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherte Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

XVI. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1. Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderung, sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer (1) bis (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherungsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. geprüft worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Versicherungssummen/Serienschaden

Für Personenschäden und Schäden, die keine Personenschäden sind, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden pauschal.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3. Auslandsschutz

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege.
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege.
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service Providing.

- Betrieb von Datenbanken.
5. Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks).
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
- (2) die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming).
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

XVII. Einschluss der Forderungsausfalldeckung

Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt:

Versichert ist der Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen gemäß nachfolgender Bedingungen:

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat ein Versicherter (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person nach den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung)

- wegen grob oder leicht fahrlässig verschuldeter Personen- oder Sachschäden berechnete Schadenersatzansprüche

und

- kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall - siehe Ziffern 2 und 3),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mit der Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugklausel und den weiteren nicht versicherten Risiken - Ziffer I, II A und II B der Anlage H - sowie den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für private Versicherungen - der Anlage PV. Im Einzelnen gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die

A. Privat-Haftpflichtversicherung,

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung, einschließlich gefährlicher Hunde (Kampfhunde),

C. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung,

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung.

Zusätzlich gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

- Jagd-Haftpflichtversicherung (siehe Ziffer 5)

und

- Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge (siehe Ziffer 6).

Die Ziffern 1 bis 4 der Besonderen Bedingungen für die Forderungsausfalldeckung gehen den genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen vor.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder Norwegens zu erbringen hat.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte hat/haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsschutz besteht für grob oder leicht fahrlässig verschuldete Personen- oder Sachschäden

(1) infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages

- in Deutschland

oder

- anlässlich eines vorübergehenden, bis zu 2 Jahre dauernden Auslandsaufenthalts des Versicherten bzw. Befindens einer Sache des Versicherten in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz oder Norwegen

eintreten,

(2) und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderung bis maximal 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall, das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, im Rahmen der für private Versicherungen vereinbarten Versicherungssumme.

2.2 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1 zur Folge haben könnte.

2.3 Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

3.1 der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines rechtskräftigen Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der EU, der Schweiz oder Norwegen

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat,
- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

3.2 dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt.

3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

4. Ausschlüsse

4.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen.
- Immobilien, für die gemäß Ziffer I, 4 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht.
- Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren oder an Zuchtieren.
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind.

4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.
- (2) Schäden, zu deren Ersatz
 - bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung),
 - ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o.Ä. von Dritten handelt.
- (3) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.

(4) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

5. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung

5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren (Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten, Unterlassungen) als Jäger (auch Berufsjäger, Jagdaufseher) oder Falkner einschließlich der jagdlichen Betätigung und als (Mit-)Inhaber/Pächter eines in Deutschland gelegenen Jagdbetriebes.

5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus der Durchführung/Veranstaltung von Jagden einschließlich der Bewirtung von Gästen und Helfern sowie aus der Teilnahme an Jagden/Jagdveranstaltungen.

(2) als Dienstherr der im Jagdbetrieb oder bei Jagdveranstaltungen beschäftigten Personen (z.B. Berufsjäger, Jagdaufseher, Treiber).

(3) aus dem erlaubten und erlaubnisfreien Besitz von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, Munition, Geschossen sowie Schwarzpulver, jeweils für jagdliche Zwecke sowie deren - auch fahrlässig falscher - Gebrauch, auch außerhalb der Jagd (z.B. Aufbewahrung, Gewehreinigen, Teilnahme an Übungs- und Preisschießen, nicht gewerbsmäßiges Wiederladen von Munition), nicht jedoch zu strafbaren Handlungen.

(4) aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft.

(5) aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wildernder Hunde und Katzen.

(6) auch aus Bejagen und Erlegen von Tieren,

- die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z.B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel),

- von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken, jeweils, wenn fahrlässig die Abschussbefugnis überschritten wurde.

(7) aus Halten, Führen und Abrichten von höchstens drei brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden, auch außerhalb der Jagd (z.B. auch bei der Teilnahme an Jagdgebrauchshundeprüfungen).

Die Brauchbarkeit des Hundes zur Jagd ist nachzuweisen. Der Brauchbarkeitsnachweis gilt z.B. durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung, die Bescheinigung einer Jagdbehörde oder einer jagdlichen Organisation, dass es sich um einen zur Jagd brauchbaren Hund handelt, als erbracht.

Bei der Haltung von mehr als drei Jagdhunden gilt der Versicherungsschutz für die drei Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind.

Ohne Anrechnung auf die mitversicherte Anzahl von höchstens drei Jagdhunden und ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf, sind Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

- (8) aus Halten, Abrichten, Ausbilden oder Einsatz von Beizvögeln und Frettchen zur Jagd.
- (9) aus Errichten, Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Jagdhütten, Futterplätze, Fallen).
- (10) aus Legen von Gift.
- (11) aus Füttern oder aus vorübergehender Pflege oder Aufzucht von bedürftigem, krankem oder verletztem Wild.
- (12) aus Halten, Besitz oder Gebrauch von Wasserfahrzeugen, nicht jedoch von Segelbooten, Motorbooten und Wasserfahrzeugen mit Hilfsmotor.
- (13) wegen Personen- und Sachschäden durch in Verkehr bringen (Verkauf, Verschenken, Liefern) von Wild oder Wildbret (Produkthaftung).

5.3 Mitversichert ist ferner - mit Ausnahme von Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist - die gesetzliche Haftpflicht

- (1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- (2) sämtlicher übrigen Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- (1) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen (auch Schlepp- und Sesselliften).
- (2) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- (3) als Besitzer (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Immobilien, soweit sie nicht ausschließlich für jagdliche Zwecke genutzt werden.
- (4) aus Wild- und Flurschäden.

Auf den Ausschluss von Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat (Ziffer 7.6 AHB) wird besonders hingewiesen.

5.5 Schadenersatzansprüche von Angehörigen

Eingeschlossen sind - in Abänderung von Ziffer 7.5 (1) AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen

Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.

5.6 Die Versicherung ausländischer Jäger (Personen mit Hauptwohnsitz im Ausland) erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

5.7 Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 b AHB gilt nicht.

6. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für Wassersportfahrzeuge

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch eines Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu Privat- und Sportzwecken - ohne Berufsbesatzung - benutzt wird und dessen Standort im Inland ist.

6.2 Mitversichert ist

- (1) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonstigen zur Bedienung des Wassersportfahrzeugs berechtigten Personen, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- (2) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Wasserskiläufer und Schirmdrachenflieger.

6.3 Nicht versichert sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
- (2) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

6.4 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

6.5 Schäden durch Umwelteinwirkung

Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 b AHB gilt nicht.

6.6 Gewässerschäden

Versichert ist im Umfang des Vertrages ferner, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von Gewässerschäden

(1) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

(2) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Hunden zu privaten - nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen - Zwecken.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für das Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde, siehe Anlage H, Teil II B, Ziffer 15).

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

4. Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Vermögensschäden

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

(1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) her-

gestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

(2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

(3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

(7) aus

- Rationalisierung und Automatisierung.

- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.

- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.

(8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.

(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

(13) durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6. Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 b AHB gilt nicht.

C. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Pferden/Ponys zu privaten - nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen - Zwecken.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3. Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der

europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Vermögensschäden

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
 - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
 - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
 - (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
 - (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
 - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
 - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
 - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
 - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
 - (13) durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
5. Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 b AHB gilt nicht.

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) des im Versicherungsschein beschriebenen Gebäudes oder Grundstückes.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Abs. 2 BGB.

(2) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.

Die Mitversicherung entfällt, wenn dieser Betrag überschritten wird. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4 AHB.

(3) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(4) der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

(5) aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen auf den über diesen Vertrag versicherten Grundstücken einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Nicht versichert ist die Versorgung von Letztverbrauchern.

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), soweit der Versicherungsnehmer dem Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet wäre.

Der Versicherungsschutz gilt für Fotovoltaikanlagen bis zu einer Nennleistung von 15 kWp. Wird die vorgenannte Nennleistung überschritten, besteht kein Versicherungsschutz; die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (2) und 3.1 (3) AHB finden keine Anwendung.

(6) des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von

nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher/-schneeräumer) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- Anhängern.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Auf den „Hinweis zur Versicherung von Kraftfahrzeug-Risiken“ gemäß Anlage H, Teil II A wird nochmals aufmerksam gemacht.

3. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt ferner:

- (1) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- (3) Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB in Verbindung mit Ziffer 7.4 AHB -
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter.
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
 - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Vermögensschäden

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

(2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

(3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

(7) aus

- Rationalisierung und Automatisierung.
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.

(8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen.

(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

(13) durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

5. Schäden durch Umwelteinwirkung

Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 b AHB sowie die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gilt nicht.

6. Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

6.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme der Haftpflicht** als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

6.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gut-

achterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers

von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

- 6.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.